



BDE

Kreislauf, Wirtschaft, Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat C I 1
Immissionsschutzrecht
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

per E-Mail:

[Redacted]

[Redacted]
Geschäftsführerin Technik

Tel.: [Redacted]

Fax: [Redacted]

[Redacted]

Zeichen: SG

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht 11.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht und nehmen diese, trotz der überaus kurz gesetzten Frist über die Osterfeiertage, sehr gerne wahr. Gleichzeitig müssen wir klarstellen, dass eine konsequente Prüfung aufgrund der Kürze nicht möglich ist und sogleich die Frage aufwirft, ob das BMUV einen Wert darauflegt, dass die Beteiligung der Verbände tatsächlich zu einem Erkenntnisgewinn führt.

Angesichts der Energiekrise und des harten globalen Wettlaufs um beste Klimatechnologien ist das Risiko überforderter, europäischer Industriekapazitäten und damit das Risiko, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern künftig durch industrielle und technologische Abhängigkeit zu ersetzen, real. Wir begrüßen daher grundsätzlich die Bestrebungen der Bundesregierung für eine Beschleunigung der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, um die festgesetzte Klimaneutralität zu erreichen.

Für die Realisierung eines nachhaltigen Industriestandortes Deutschland sind zeitgemäße Rahmenbedingungen unerlässlich. Ein Turbo für die Beschleunigung der Genehmigung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen ist unabdingbar. Die Genehmigungs- und Durchführungsbeschleunigung im Bereich der erneuerbaren Energien darf nicht auf diese beschränkt bleiben. Die Transformation zu einer zirkulären und klimaneutralen Wirtschaft setzt in vielen Branchen erhebliche Investitionen voraus. Zusätzlich muss die Infrastruktur massiv ertüchtigt werden und beispielsweise dezentrale Bahnanschlüsse wie Binnenhäfen geschaffen bzw. ausgebaut werden.

In Frage zu stellen ist hierzu, warum die Regelungen in **Artikel 1 zu §10 Abs. 5 BImSchG**, welche ein beschleunigtes Verfahren für Genehmigungen zur „Nutzung erneuerbarer Energien“ vorsehen nun ausschließlich auch für „Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff“ ausgeweitet werden sollen?

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269
00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B
Lobbyregister Nr. R000729



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Die genannten Änderungen müssen für alle immissionsrechtlich genehmigten Anlagen angewendet werden. Eine alleinige Anwendung auf Green-Energy-Komponenten ist nicht ausreichend – weder für die Beschleunigung der Dekarbonisierung noch für Investitionsanreize auf breiter Front.

Das neue Tempo, das den Ausbau erneuerbarer Energien pushen soll, muss auch für Industrieanlagen und die Dekarbonisierung des Verkehrs (z.B. „grüne“ Kraftstoffe) gelten. Zum Gelingen der ehrgeizigen Ziele der Energiewende gehört über die Errichtung von Erneuerbaren oder Energienetzen hinaus die Transformation der gesamten Industrie. Letztlich ist die Gesamtwirtschaft betroffen. Jede Produktionsumstellung und jede Erneuerung der Infrastruktur benötigen eine Genehmigung. Die dafür erforderlichen Verfahren müssen schneller laufen. Gleichlautendes gilt für die geplanten Anpassungen in **Artikel 1 zu §16b des BImSchG**.

Mit den Beschleunigungen müssen verbindliche Vorgaben an die Genehmigungsbehörden bezüglich Bearbeitungs- und Fertigstellungsfristen erreicht werden.

In **Artikel 4** des Referentenentwurfs wird der neue **§2a in der 9.BImSchV** eingefügt. Der hier geplante Einsatz eines Projektmanagers muss als Ergebnis die Einhaltung von Verfahrensfristen erreichen, sonst ist die Regelung nicht zielführend.

Alternativ ist die Konstituierung einer behördlichen Arbeitsgruppe „Genehmigungsverfahren“ mit entsprechenden weitreichenden Komponenten zu bevorzugen, wie sie in einigen Bundesländern bereits gegeben ist.

In den **§§ 4d und 7 der 9.BImSchV** ist zu den Angaben zur Energieeffizienz der Zusatz „Beste verfügbare Techniken“ aufzunehmen. Beste verfügbare Techniken sind Maßnahmen, die bei integrierter Betrachtung aller Umweltmedien den höchsten Umweltschutz gewährleisten und gleichzeitig von den EU-Mitgliedstaaten für technisch ausgereift und grundsätzlich ökonomisch als zumutbar anerkannt sind. Daraus ergeben sich eine einheitliche Vorgehensweise sowie entsprechende nachvollziehbare Prüfkriterien bzw. Entscheidungen der Behörden.

Weiterhin muss mit den Festlegungen in **§7 Abs.2 der 9.BImSchV** berücksichtigt werden, dass die Beschreibung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen die Behörde nicht in die Lage versetzen darf, wiederholt immer weitere Nachforderungen zu stellen. Nach Vollständigkeitsprüfung mit festgelegter Frist soll die Behörde einmalig Unterlagen nachfordern und diese derart konkret spezifizieren, dass eine weitere Nachforderung nicht mehr erforderlich ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren bedanken wir uns bereits vorab recht herzlich und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Präsident

Geschäftsführerin Technik